

Ausführungsbestimmungen über die zentrale Alarmanlage

vom 11. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾, Artikel 22 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008²⁾, Artikel 60 des Polizeigesetzes vom 11. März 2010³⁾ sowie Artikel 12 Absatz 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005⁴⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Anschluss an die zentrale Alarmanlage, die Zuständigkeiten sowie die Erhebung von Kosten für den Anschluss an die zentrale Alarmanlage.

Art. 2 *Anschluss*

¹ Der zentralen kantonalen Alarmanlage sind insbesondere folgende Organisationen angeschlossen:

- a. die Feuerwehren (Stützpunktfeuerwehr, Gemeindefeuerwehren, Betriebsfeuerwehren);
- b. der Kantonale Führungsstab;
- c. die Gemeindeführungsorganisationen;
- d. Teile der kantonalen Verwaltung;
- e. der Koordinierte Sanitätsdienst;
- f. die Alpine Rettung SAC mit den Personen, die im Kanton zum Einsatz kommen.

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 546.1

³⁾ GDB 510.1

⁴⁾ GDB 643.1

² Weitere Organisationen können angeschlossen werden, sofern deren rasches Aufgebot zur Erfüllung kantonaler oder kommunaler Aufgaben im Bereich Sicherheit und Rettung erforderlich ist.

2. Zuständigkeiten

Art. 3 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei ist zuständig für:

- a. die uneingeschränkte Betriebsbereitschaft der zentralen Alarmanlage;
- b. die jederzeit unverzügliche Alarmierung der notwendigen Organisationen über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei;
- c. die Datenpflege der zentralen Alarmanlage (Mutationsstelle);
- d. die Sicherstellung der Redundanz mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Nidwalden bei kurzfristigem Ausfall der zentralen Alarmanlage;
- e. die Erteilung der Berechtigung für den Anschluss von weiteren Organisationen gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen;
- f. die jährliche Rechnungsstellung an die angeschlossenen Organisationen.

Art. 4 *Angeschlossene Organisationen*

¹ Die angeschlossenen Organisationen sind für die Korrektheit der notwendigen Daten für die Alarmierung ihrer Personen verantwortlich. Mutationen sind unverzüglich der Kantonspolizei zu melden.

3. Finanzielles

Art. 5 *Vorfinanzierung*

¹ Die Beschaffung der zentralen Alarmanlage wird über die Feuerwehrgasse vorfinanziert.

² Die zentrale Alarmanlage wird linear über acht Jahre abgeschrieben.

Art. 6 *Weiterverrechnung der Kosten*

¹ Die Kosten der zentralen Alarmanlage werden von den angeschlossenen Organisationen getragen und diesen in Rechnung gestellt.

² Die Weiterverrechnung basiert auf den Anschaffungskosten, den Amortisationskosten unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von zwei Prozent, den Anschlusskosten, den Vermittlungskosten sowie den Kosten für den administrativen Aufwand, insbesondere die Datenpflege.

³ Die Kosten pro angeschlossene Person betragen pro Jahr Fr. 70.–.

⁴ Die erhobenen Kosten für die zentrale Alarmanlage fallen in die Feuerwehrkasse.

⁵ Die Kosten für die Alpine Rettung SAC werden der Kantonspolizei und die Kosten für den Koordinierten Sanitätsdienst dem Gesundheitsamt belastet.

4. Schlussbestimmungen**Art. 7** *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.12.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 82

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.12.2012	01.01.2013	Erstfassung	OGS 2012, 82